

# H a u p t s a t z u n g

## der Gemeinde K a r s t ä d t

---

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), wird durch Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 29.10.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

#### **Name, Status**

Die Gemeinde Karstädt ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

### § 2

#### **Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Karstädt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:  
„In Rot ein schreitender, den linken Vorderfuß anhebender goldener Stier, darüber ein abnehmender gesichteter goldener Halbmond.“
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde Karstädt:  
„Die Flagge der Gemeinde Karstädt ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs gestreift von Rot, Gelb und Rot. Die roten Streifen nehmen jeweils 7/30, der mittlere gelbe Streifen 16/30 der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

### **GEMEINDE KARSTÄDT**

- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.
- (6) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

### § 3

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet sie über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

## Lesefassung der Hauptsatzung mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen
  4. Grundstücksgeschäfte
  5. Vergabe von Aufträgen
- (3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gemäß § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wird ein Finanzausschuss gebildet. Dieser bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde.
- (3) Der Finanzausschuss setzt sich aus 2 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (6) Bei Bedarf werden zeitweilig weitere Ausschüsse gebildet. Über den Bedarf entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.300,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € je Monat.

## Lesefassung der Hauptsatzung mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:  
unterhalb der Wertgrenze von 750 EUR je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:  
unterhalb der Wertgrenze von 750 EUR je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. (1) zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € je Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform angefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis 100 €.
- (6) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister die Befugnis, erforderliche Veränderungen bei bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen eigenständig unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (7) Bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet ausschließlich die Gemeindevertretung.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 - 7 zu unterrichten.

### § 7

#### Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung für drei Monate weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellv. Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Zahlung des Sitzungsgeldes.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Gleiches gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und für Teilnahme an der Sitzung der Fraktionen, die sich mit der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung befasst.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten ein Sitzungsgeld gemäß § 14 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung M-V für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 60,00 €.

## Lesefassung der Hauptsatzung mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung

- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro. Zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (8) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 Entschädigungsverordnung M-V erstattet.

### § 8

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karstädt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Karstädt – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter [www.grabow.de](http://www.grabow.de) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Karstädt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Karstädt werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro-Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Dabei dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, wobei der Tag des Anschlagens und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. *Gemeindebüro - Friedensstraße 14*
2. *Kreuzung Dorfstr. - Bergstraße 7*
3. *Am Denkmal - Friedensstraße 36*

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.01.2012 außer Kraft.

Karstädt, den 03.01.2013

Franck  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

**Verfahrensvermerk:**

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777), nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften".